

Herzlich willkommen
an der

Christian-Schmidt-Schule Neckarsulm

Informationen zum Schuljahr 2024/25

Name: _____

Klasse: _____

Odenwaldstraße 5
74172 Neckarsulm
Tel: 0 71 32 / 97 56 0
Fax: 0 71 32 / 97 56 300
info@css-nsu.de
www.css-nsu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie kommen mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 neu an die Christian-Schmidt-Schule Neckarsulm oder absolvieren bei uns ein weiteres Schuljahr.

Das Lehrerkollegium und die Schulleitung heißen Sie herzlich willkommen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich schnell bei uns (wieder) einleben, dass Sie sich wohlfühlen, dass es Ihnen Spaß macht, die von Ihnen geforderten Leistungen erfolgreich zu erbringen und dass Sie Ihre gesteckten Ziele erreichen. Wir werden Sie dabei so gut wie nur möglich unterstützen.

Die Werte unserer Gemeinschaft sind in unserem Leitbild zusammengefasst. Sie gelten für Schüler, Lehrer und alle weiteren am Schulleben Beteiligten gleichermaßen. In fast allen Räumen hängen die wesentlichen Punkte unseres Leitbilds auf Leitbildplakaten aus. Auch in dieser Informationsschrift und auf unserer Homepage haben wir das Leitbild für Sie eingestellt.

Ein wichtiges Element unserer Schulkultur sind Feedbacks, d.h. vertrauliche und freiwillige Rückmeldungen zwischen zwei Personen/Gruppen. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden Sie hin und wieder um eine Rückmeldung zu Ihrem Unterricht bitten. Darüber hinaus gibt Ihnen das Lehrer-Schüler-Feedback die Möglichkeit, auch einen Lehrer um ein persönliches Feedback zu bitten. Die Formulare dazu finden Sie auf unserer Homepage und im Foyer des Gebäudes in der Odenwaldstr.

Täglich besuchen ungefähr 1600 Schülerinnen und Schüler die Christian-Schmidt-Schule, die in einem Wohngebiet bzw. am Rande eines Wohngebietes liegt.

Bitte tragen auch Sie durch ein entsprechendes Verhalten zu einem guten Schulklima und zu einem **guten Verhältnis zu den Nachbarn der Schule** bei. Hierzu gehört insbesondere, in den **Eingangsbereichen NICHT zu rauchen**, auch auf der jeweils gegenüberliegenden Straßenseite nicht.

Die weiteren Informationen dieses Faltblattes sollen Ihnen helfen, dass Sie sich schnell an unserer Schule zurechtfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Heil
Schulleiter



Christian Schmidt, geboren im Jahre 1844,

gründete 1880 eine „*Mechanische Werkstätte für Strickmaschinen*“ in Neckarsulm. Damit legte er den Grundstein für die *Neckarsulmer Strickmaschinen AG*, aus der sich die heutige Weltfirma *AUDI AG* entwickelte.

Sein Sohn Karl Schmidt gründete 1910 zunächst in Heilbronn die „*Deutschen Ölfeuerungswerke*“. Nach dem Umzug nach Neckarsulm erhielt die Firma den Namen *Karl Schmidt GmbH*, die heutige *Kolbenschmidt-Pierburg AG*.

Unser Leitbild

„Miteinander für Technik, Bildung, Zukunft“

...mit dieser Kernaussage verstehen wir uns als Kompetenzzentrum für berufliche Bildung in den Berufsfeldern Elektro-, Fahrzeug- und Metalltechnik.

Wir vermitteln jungen Menschen die Qualifikationen, die sie befähigen in Beruf und Gesellschaft eigenständig, situationsgerecht, verantwortungsbewusst, kompetent und erfolgreich zu handeln. **Wir** sehen dies als eine Verpflichtung gegenüber den Menschen und der Wirtschaft in unserer Region.

Die nachstehenden Leitsätze bilden unseren verbindlichen Handlungsrahmen.

Die Schüler stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Wir vermitteln praxisorientierte und lebensnahe Bildung auf einem angemessenen Anforderungsniveau.

Wir fördern die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen unserer Schüler.

Wir fördern und fordern unsere Schüler ganzheitlich und individuell.

Wir bewerten Schülerleistungen objektiv und nachvollziehbar.

Wir sind ein Vorbild für unsere Schüler.

Wir sichern und entwickeln unsere Professionalität durch lebenslanges Lernen.

Wir orientieren unser Verhalten an den im Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen und an den ethischen Normen.

Wir sorgen für ein gutes Schul- und Arbeitsklima.

Wir begegnen allen am Schulleben Beteiligten mit Respekt und Wertschätzung.

Wir fördern das gegenseitige Vertrauen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Wir legen klare Regeln für den Unterrichtsalltag fest und achten auf deren Einhaltung.

Wir setzen uns für eine zeitgemäße Ausstattung und für gute Arbeitsmöglichkeiten für Lernende und Lehrende ein.

Wir pflegen und entwickeln Kontakte nach außen.

Wir arbeiten mit unseren Partnern aus der Wirtschaft sowie anderen Partnern kompetent, konstruktiv, verlässlich und vertrauensvoll zusammen.

Wir kooperieren mit den Eltern in gemeinsamer Erziehungsverantwortung.

Wir nutzen alle geeigneten Darstellungsformen, um die Schule in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte,

nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen dazu verpflichtet, über das Verhalten bei den nachstehend aufgeführten Krankheiten zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die folgende, vom Sozialministerium Baden-Württemberg veröffentlichte Information sorgfältig durch.

Mit freundlichen Grüßen



Heil
(Schulleiter)

Wenn Sie bzw. Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** haben/hat und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen/besucht können Sie/kann es andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und Vertrauen**.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie bzw. Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. Sie/es an einer **schweren** Infektion erkrankt sind/ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden.);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und B (B ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie/es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leiden/leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und B) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene, durch verunreinigte Lebensmittel, in seltenen Fällen über Gegenstände (Handtücher, Möbel usw.).

Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie/Ihr Kind eine Erkrankung haben/hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie/muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie die Schule bitte unverzüglich** und teilen bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie/Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben können/kann, wenn Sie/es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen/muss. In einem solchen Fall muss die Schule die Mitschülerinnen/Mitschüler bzw. die Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden.

Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie/muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Personen können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen sie **die Schule benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen

Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte denken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Schule hilft Ihnen gerne weiter.

Parken an der Christian-Schmidt-Schule

Im Umfeld der Christian-Schmidt-Schule stehen begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Sie reichen nicht, um jedem Schüler/jeder Schülerin einen Abstellplatz zur Verfügung zu stellen. Bedingt durch Bauarbeiten und Notunterkünfte für Flüchtlinge können auf dem Campus keine Schülerparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Ggf. sind weitere Fußwege in Kauf genommen werden und vorsorglich einzuplanen.

Wir bitten Sie, unbedingt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sollten Sie dennoch mit dem KFZ anfahren wollen, bitten wir Sie **Fahrgemeinschaften zu bilden** um die Zahl der Fahrzeuge zu reduzieren und **früher da zu sein**, um genügend Zeit für die Parkplatzsuche zu haben.

Falschparken, Parken in zweiter Reihe und Parken beim Bauhaus sind unbedingt zu vermeiden. Das Ordnungsamt kontrolliert regelmäßig. Je nachdem, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird.



<https://www.h3nv.de/>

Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr



MÄRZ 2025			APRIL 2025			MAI 2025			JUNI 2025			JULI 2025			AUGUST 2025											
1 Sa	1 Di	KW 14	SW 26	2-2	3-2	1 Do	Tag der Arbeit	1 So	KW 23	SW 33	2-1	3-3	1 Di	FP-1BFS/2BFS	KW 27	SW 35	2-1	3-2	1 Fr	KW 31	SW 39	2-1	3-3	1 Fr	Sommerferien	
2 So	2 Mi					2 Fr	bewegl. Ferientag	2 Mo					2 Mi	FP-1BFS/2BFS					2 Sa					2 Sa		
	3 Do					3 Sa		3 Di					3 Do	FP-1BFS/2BFS					3 So					3 So		
3 Mo	4 Fr					4 So		4 Mi					4 Fr	FP-1BFS/2BFS					4 Mo					4 Mo		
4 Di	5 Sa					5 Mo		5 Do					5 Sa	FTMA - Orient. Präs.					5 Di					5 Di		
5 Mi	6 So					6 Di		6 Fr					6 So	Komm-Prüfung D. Avdual					6 Mi					6 Mi		
6 Do	7 Fr					7 Mi		7 Sa					7 Mo	Oplertfest					7 Do					7 Do		
7 Fr	8 Sa					8 Do		8 So					8 Di						8 Fr					8 Fr		
8 Sa	9 So					9 Fr		9 Mo					9 Mi						9 Sa					9 Sa		
9 So	10 Do					10 Sa		10 Di					10 Do	Pfingstmontag					10 So					10 So		
10 Mo	11 Fr					11 So		11 Mi					11 Fr						11 Mo					11 Mo		
11 Di	12 Sa					12 Mo		12 Do					12 Sa						12 Di					12 Di		
12 Mi	13 So					13 Di		13 Fr					13 So						13 Mi					13 Mi		
13 Do	14 Fr					14 Mi		14 Sa					14 Mo						14 Do					14 Do		
14 Fr	15 Sa					15 Do		15 So					15 Di						15 Fr					15 Fr		
15 Sa	16 So					16 Fr		16 Mo					16 Mi						16 Sa					16 Sa		
16 So	17 Do					17 Sa		17 Do					17 Di						17 So					17 So		
17 Mo	18 Fr					18 So		18 Mo					18 Fr						18 So					18 So		
18 Di	19 Sa					19 Mo		19 Do					19 Sa						19 Mo					19 Mo		
19 Mi	20 So					20 Di		20 Fr					20 So						20 Di					20 Di		
20 Do	21 Mo					21 Mi		21 Sa					21 Mo						21 Do					21 Do		
21 Fr	22 Di					22 Do		22 So					22 Di						22 Fr					22 Fr		
22 Sa	23 Mi					23 Fr		23 Mo					23 Mi						23 Sa					23 Sa		
23 So	24 Do					24 Sa		24 Mo					24 Do						24 So					24 So		
24 Mo	25 Fr					25 So		25 Do					25 Fr						25 Mo					25 Mo		
25 Di	26 Sa					26 Mo		26 Mi					26 Sa						26 Di					26 Di		
26 Mi	27 So					27 Do		27 So					27 So						27 Mi					27 Mi		
27 Do	28 Mo					28 Mi		28 Sa					28 Mo						28 Do					28 Do		
28 Fr	29 Di					29 Do		29 So					29 Di						29 Fr					29 Fr		
29 Sa	30 Mi					30 Fr		30 Mo					30 Mi						30 Do					30 Do		
30 So	31 Do					31 Sa		31 Mo					31 Do						31 So					31 So		
31 Mo																										

Schul- und Hausordnung

Das Zusammenarbeiten in einer Schulgemeinschaft verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder das Gebot der **gegenseitigen Rücksichtnahme** beachtet und sich an die für alle verbindliche Ordnung hält.

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle Schüler¹, die an der Schule unterrichtet werden, für den gesamten Schulbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung sind die Lehrer¹, der Hausmeister und ggf. der Aufsichtsdienst den Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Der Schulbereich wird begrenzt durch die anliegenden Straßen und Gehwege.

1. HAUSORDNUNG

1.1 UNTERRICHTSZEITEN

- Die Unterrichtszeiten sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt.
- Ein Unterrichtsblock besteht aus 2 x 45 Minuten Unterricht und einer 5-Minuten-Pause. Der Zeitpunkt der 5-Minuten-Pause wird vom Lehrer festgelegt. Während dieser Pausen bleiben die Schüler im Unterrichts- bzw. Werkstattraum.
- Zu spät kommen ohne triftigen Grund ist ein unentschuldigtes Schulversäumnis, das mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann.
- Ist ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch abwesend, muss der Klassensprecher oder ein anderer Vertreter der Klasse das Sekretariat verständigen.

1.2 ORDNUNG IM SCHULBEREICH

- Das **Verlassen des Schulbereichs** während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen ist nicht gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Mittagspause.
- Schüler, die den Schulbereich eigenmächtig verlassen, verlieren den Versicherungsschutz.
- Während der großen Pausen und der Mittagspause (bei Verbleiben im Schulbereich) müssen die Schüler die dafür vorgesehenen **Aufenthaltsbereiche** aufsuchen.
- Aufenthaltsbereiche sind in beiden Gebäuden die Eingangsbereiche und die Pausenhöfe.
Gebäude A und B: Pausenhof vor dem Haupteingang und hinter dem Schulgebäude.
Gebäude C und D: Pausenhof vor dem Haupteingang.
- In Ausnahmefällen können Klassen in den Pausen in Unterrichtsräumen verbleiben. Die Entscheidung hierüber trifft der zuvor unterrichtende Fachlehrer. Für den Fall des Verbleibs übernimmt dieser Fachlehrer die entsprechende Aufsichtspflicht.
- Der **Aufenthalt im Schulbereich** ist grundsätzlich nur **Angehörigen** der Christian-Schmidt-Schule gestattet. Personen, die sich im Schulbereich aufhalten, müssen sich nach Aufforderung der Weisungsberechtigten (Schulleitung, Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen) ausweisen.
- Entsprechend dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in den Schulgebäuden und bei Schulveranstaltungen untersagt. **Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt.**
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln aller Art ist verboten.
- Innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist auf Sauberkeit zu achten, insbesondere ist das Spucken zu unterlassen.

Elektronische Kommunikationsmittel und Unterhaltungsgeräte (z.B. Handys, MP3-Player usw.) müssen im Unterricht abgeschaltet sein und in den Schultaschen aufbewahrt werden, sofern deren Nutzung von der unterrichtenden Lehrkraft nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten dürfen Foto- oder Videoaufnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen gemacht werden.

Das **Befahren des Schulbereiches mit Fahrzeugen aller Art** und das **Parken auf den Lehrerparkplätzen** ist Schülern nicht gestattet. Schüler müssen ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Schüler- oder öffentlichen Parkplätzen abstellen.

Lärmbelästigung jeder Art auf den Gängen, vor dem Schulgebäude und auf den Parkplätzen ist zu unterlassen.

Werbemittel wie Plakate, Flugblätter, Handzettel o.ä. dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung ausgehängt oder verteilt werden.

Anweisungen zu **Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen** sowie ergänzende Regelungen sind dem Aushang in den entsprechenden Räumen zu entnehmen.

Schäden an Einrichtungsgegenständen sind dem Klassenlehrer oder Fachlehrer bzw. Hausmeister zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden müssen Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aufkommen.

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben. Dort können sie zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Diebstähle sind sofort dem Klassenlehrer oder Fachlehrer zu melden. Für Diebstähle im Schulbereich kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Unfälle auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg müssen dem Sekretariat umgehend gemeldet werden.

2. SCHULORDNUNG

Rechtsgrundlagen dieser Schulordnung sind das Schulgesetz, die Schulbesuchsverordnung und die Notenbildungsverordnung.

2.1 SCHULBESUCHSPFLICHT

Anmeldungen zu und Abmeldungen von den jeweiligen Schularten müssen schriftlich durch den Schüler und Erziehungsberechtigten oder den Ausbildungsbetrieb erfolgen. Die Schulbesuchspflicht gilt auch für volljährige Schüler und erstreckt sich sowohl auf den Unterricht als auch auf andere schulische Veranstaltungen.

Regelmäßiger Schulbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss.

Versäumnisse gefährden nicht nur den Erfolg des fehlenden Schülers, sondern benachteiligen auch die Klasse.

Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Schulbesuchspflicht erfüllen.

2.2 SCHULVERSÄUMNISSE

2.2.1 VERHINDERUNG DER TEILNAHME

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen. Die schriftliche Entschuldigung ist in jedem Fall im Original vorzulegen, versehen mit Datum und Unterschrift des Entschuldigungspflichtigen.

Entschuldigungspflichtig sind

- für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten,
- volljährige Schüler für sich selbst,
- für Berufsschüler außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

Entschuldigungen müssen **am 1. Fehltag bis 9.00 Uhr** erfolgen, in begründeten Fällen spätestens am 2. Fehltag. Erfolgt die Entschuldigung per Telefon, Mail oder Fax muss eine schriftliche Entschuldigung im **Original innerhalb von 3 Tagen nachgereicht** werden.

Bei Berufsschülern muss auf der schriftlichen Entschuldigung die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs durch Stempel und Unterschrift bestätigt sein. Dies gilt auch für ärztliche Krankmeldungen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Bei einer Krankheitsdauer von **mehr als zehn**, bei Teilzeitschülern von **mehr als drei** Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer eine **ärztliche Bescheinigung** verlangen. Bei **häufigem krankheitsbedingtem Fehlen** kann von der Schulleitung ein **ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis** verlangt werden.

Ein Schüler, der wegen einer **plötzlich auftretenden Erkrankung** nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, muss sich bei dem unterrichtenden Lehrer abmelden. Tritt die Erkrankung in einer Pause auf, ist die Abmeldung auch bei der Abteilungsleitung oder im Sekretariat möglich.

Der betreffende Schüler hat unverzüglich einen Arzt aufzusuchen. Hierzu ist ein Vordruck der Schule (rot) erforderlich, der beim Lehrer oder im Schulsekretariat erhältlich ist.

2.2.2 BEURLAUBUNG

Berufsschüler müssen ihren betrieblichen Jahresurlaub in die Zeit der Schulferien legen. Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in den in der **Schulbesuchsverordnung** genannten **Ausnahmefällen** möglich. Dies gilt auch für Berufsschüler, die vom Ausbildungsbetrieb beurlaubt werden würden! **Privaturlaub ist kein Ausnahmefall!** Eine Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich mit einem Vordruck der Schule (im Sekretariat erhältlich) beantragt werden (14 Tage vorher). Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Beurlaubung aus betrieblichen Gründen bei Berufsschülern kann auch vom Ausbildungsbetrieb beantragt werden.

Eine Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise vor- bzw. nachgeholt wird.

Die Schüler müssen selbst dafür sorgen, dass durch eine Beurlaubung entstehende Wissenslücken geschlossen werden.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer in Absprache mit der Abteilungsleitung, ansonsten die Schulleitung. Über **Beurlaubung aus betrieblichen Gründen** entscheidet in jedem Fall die Schulleitung.

2.2.3 BEFREIUNG VOM UNTERRICHT IN EINZELNEN FÄCHERN ODER VON EINZELNEN SCHULVERANSTALTUNGEN

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise befreit werden.

Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.

Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung von bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung

wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden sein.

Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer in Absprache mit der Abteilungsleitung.

2.3 FESTSTELLUNG VON SCHÜLERLEISTUNGEN

Die Feststellung von Schülerleistungen dient sowohl der Lernkontrolle als auch dem Leistungsnachweis.

Die Zeugnisnoten in einem Unterrichtsfach werden aus den Einzelbeurteilungen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen gewonnen. Die Anzahl und Art der Leistungsfeststellungen sowie der Verrechnungsmodus zur Feststellung von Schülerleistungen ist zu Beginn des Schuljahres von jedem Lehrer bekannt zu geben.

Wird eine schriftliche Arbeit durch unentschuldigtes Fehlen versäumt oder verweigert ein Schüler eine schriftliche Arbeit, wird dies mit der Note ungenügend bewertet.

Beim Versäumen einer schriftlichen Arbeit durch entschuldigtes Fehlen entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob und mit welcher Terminregelung eine Ersatzleistung (Nachschreiben, mündliche Prüfung u.ä.) erbracht werden muss. Versäumt ein Schüler aus Krankheitsgründen eine schriftliche Arbeit, kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für andere Formen der Leistungsfeststellung (mündlich, praktisch, usw.)

3. FOLGEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Bei Fehlverhalten von Schülern sind je nach Schwere des Falles folgende **Maßnahmen** möglich, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.

- Verwarnung
- Eintrag ins Klassenbuch
- Ordnungsdienst
- Verweis
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz, z.B. Nachsitzen, zeitweiliger Unterrichtsausschluss, Androhung des Schulausschlusses, Schulausschluss
- Unentschuldigtes Fehlen kann als Ordnungswidrigkeit zudem mit einer Geldbuße durch das zuständige **Ordnungsamt belegt werden.**

Das Rauchen ist nur in Raucherzonen gestattet:

In der Goethestraße: Nur im Pausenhof

In der Odenwaldstraße: Nur im Innenhof bei den Raucherpilzen

Vor den Schulgebäuden, in den Eingangsbereichen und bei den Rolltoren an der Odenwaldstr. Ist das Rauchen untersagt.

(Zuwiderhandlungen können wegen des Verstoßes gegen unser Leitbild und rücksichtslosem Verhalten bis zum Schulausschluss führen.)

Labor- und Werkstattordnung

Die Schul- und Hausordnung gilt grundsätzlich auch für den Labor- und Werkstattbereich. Aufgrund des Unfallrisikos im Umgang mit Maschinen und Laboreinrichtungen sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten.

1. UNFALLVERHÜTUNGS-VORSCHRIFTEN

- 1.1 Die Unfallverhütungs-Vorschriften und die Anweisungen des Lehrers sind unbedingt zu befolgen.
- 1.2 Jede Gefährdung anderer Personen und die Beschädigung von Schuleigentum muss vermieden werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung wird Schadenersatz gefordert.
- 1.3 Schutzeinrichtungen und Schutzmittel zu verändern oder zu beseitigen ist strengstens verboten.
- 1.4 Mängel an sicherheitstechnischen Einrichtungen und Geräten sind dem Lehrer unverzüglich zu melden.
- 1.5 Maschinen und Schaltungen dürfen nicht unbefugt in Betrieb gesetzt werden.
- 1.6 Der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur nach Anweisung durch den Lehrer erlaubt.
- 1.7 Verkehrswege sind von Gegenständen und Öl freizuhalten.
- 1.8 Im Unterricht ist jeweils die dafür geeignete Kleidung zu tragen (sicheres geschlossenes Schuhwerk, enganliegende Kleidung, Mütze).

2. ORDNUNG IM LABOR- UND WERKSTATTBEREICH

- 2.1 Essen und Trinken ist in allen Labors und Werkstätten nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann vom Fachlehrer das Trinken aus geschlossenen Gefäßen gestattet werden.
- 2.2 Für das Umkleiden stehen Umkleideräume zur Verfügung. Die Schränke müssen tagsüber verschlossen und nach Unterrichtsende geräumt werden.
- 2.3 Zum Unterricht sind mitzubringen: Schreibzeug, Tabellenbuch, Fachbuch, Taschenrechner und Arbeitsblätter
- 2.4 Taschen und Kleidungsstücke bleiben im Umkleideraum bzw. Spind.
- 2.5 Waschzeug (Handwaschmittel, Seife, Handtuch) ist mitzubringen.

3. KLASSENARBEITEN / LEISTUNGSNACHWEISE

Für versäumte Klassenarbeiten gilt Ziff. 2.3 der Schul- und Hausordnung. Ergänzend gilt, dass sich Schüler, die eine Klassenarbeit/einen Leistungsnachweis entschuldigt versäumt haben, am nächsten Anwesenheitstag (auch bei Theorieunterricht!) bei dem Technischen Lehrer zum Nachschreiben melden müssen, bei dem sie die Arbeit versäumt haben.

Ihre Ansprechpartner an unserer Schule:

Schulleitung		
Hr. Heil, Schulleiter	C 009	he@css-nsu.de
Hr. Streeb, stellv. Schulleiter	C 007	stb@css-nsu.de
Sekretariat		
Fr. Coffaro, N.N.	C 008	cof@css-nsu.de
Fr. Celik, Frau Hagner	C 008	cs@css-nsu.de; dh@css-nsu.de
Hausmeister		
Hr. Klimek	C 001	kli@css-nsu.de
Hr. Albrecht	C 001	alb@css-nsu.de
Abteilungen		
Metalltechnik I: N.N.	A 101	
Elektrotechnik: Hr. Braun	C 129	bra@css-nsu.de
Elektro/IT Hr. Ritter	C 129	rit@css-nsu.de
Kfz – Technik: Hr. Heinzmann	C 108	hz@css-nsu.de
Allgemeinbildung: Hr. Geier	B 101	ger@css-nsu.de
Verbindungslehrer (SMV)		
Hr. Müller	D 016/1	SMV-Zimmer: D016/1
Fr. Werum	C 219	mr@css-nsu.de
Hr. Hofmann	C 211	we@css-nsu.de
	C108	Hof@css-nsu.de
Jugendberufshelfer, Beratungslehrer		
Hr. Jungbauer (Jugendberufshelfer)	C 110	jb@cssa-nsu.de
Frau Heinrich, Frau Panne-Happel	SMV Zi., C110	blhe@css-nsu.de; Pn@css-nsu.de
Präventionsbeauftragte		
Fr. Günther	B 107	Gue@css-nsu.de
DVS-Schweißkursstätte		
Hr. Heinzmann	C 108	heinzmann@dvs-nsu.de

Unterrichtszeiten:

1. 7.50 – 8.35 Uhr
2. 8.40 – 9.25 Uhr
3. 9.45 – 10.30 Uhr
4. 10.35 – 11.20 Uhr
5. 11.30 – 12.15 Uhr
6. 12.20 – 13.05 Uhr
7. 13.05 – 13.50 Uhr
8. 13.50 – 14.35 Uhr
9. 14.40 – 15.25 Uhr
10. 15.30 – 16.15 Uhr
11. 17.00 – 17.45 Uhr
12. 17.50 – 18.35 Uhr
13. 18.40 – 19.25 Uhr
14. 19.30 – 20.15 Uhr
15. 20.20 – 21.05 Uhr

Raucherbereiche:

Goethestr.: Pausenhof
 Odenwaldstr.: ausgew.
 Bereich im Pausenhof

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag bis Freitag: 07.³⁰ – 11.³⁰ Uhr
 13.⁰⁰ – 14.³⁰ Uhr

Für Dinge, die nur abgegeben werden sollen, steht ein Briefkasten am Sekretariatseingang zur Verfügung.

Schulbescheinigungen gibt es **nur** für **Vollzeitschüler**
 (Bei Teilzeitschülern gilt die Vorlage des Ausbildungsvertrages.)

Verbesserungsmanagement:

Im Eingangsbereich des Gebäudes an der Goethestr. und im D-Gebäude beim SMV-Zimmer befinden sich **Briefkästen für Anregungen**, und die Meldung defekter/unschöner Dinge.

Lehrer-Schüler-Feedback:

Formular auf der Homepage **CSS-NSU.DE** unter „Über uns“

Beim Lehrer-Schüler-Feedback gibt eine Lehrkraft einem Schüler auf dessen Wunsch eine Rückmeldung. Die Lehrkraft **darf Nein sagen**, das Verfahren ist für beide Seiten **absolut vertraulich**. Dem Schüler bleibt es überlassen, was er mit dem Ergebnis der Rückmeldung macht.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt! In den Eingangsbereichen ist das Rauchen verboten.

(inkl. Rolltor in der Odenwaldstraße, Vorplatz in der Goethestraße)